



Als Manuskript gedruckt.

Denkschrift
über die
Einführung von Raiffeisen's
Darlehnskassen
in Livland

für die kaiserliche, livländische gemeinnützige und ökonomische Sozietät verfasst von deren beständigem Sekretär

Gustav Stryk

Dorpat

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei
im September 1892

Доволено пензурою. — Дерптъ, 25 сентября 1892 года.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24443

Die livländische gemeinnützige u. ökonomische Sozietät verdankt ihre Entstehung dem Eindringen humanitärer Ideen in die Kreise des livländischen Adels und ihre Gestaltung der Erkenntniss, dass die Landwirthschaft aus der Unfreiheit der Leibeigenschaft zur Freiheit eines geordneten Gewerbes nicht ohne die Mitwirkung der ökonomischen und technischen Wissenschaften hindurchdringen könne. Zu dieser Mitwirkung berufen, musste sie von Anfang an das Bestehen der Leibeigenschaft und nach förmlicher Aufhebung derselben ihr wirthschaftliches Korrelat, die Frohne als ihren Widerspruch erkennen. Aber sie konnte ihre Aufgabe verschieden auffassen. Sie konnte die Freiheit der Arbeit als *conditio sine qua non* jeder rationellen Landwirthschaft unentwegt fordern und ihre Wirksamkeit nur nach Maassgabe der Entwicklung der freien Arbeit entfalten; oder sie konnte die Lehren der Wissenschaft dem gegebenen Zustande der Frohnwirthschaft anzupassen suchen, nach Palliativen ausschauen, so den Fortschritt retardiren, ja, die Frohnarbeit von einseitig technischen Gesichtspunkten aus vertheidigen oder endlich unter dem Drucke der agrarpolitischen Unfreiheit überhaupt zu einem nennenswerthen Leben nicht gelangen.

Für die Spontaneität unserer Agrarreform kann die Stellung der ökonomischen Sozietät in dieser Alternative

von symptomatischer Bedeutung sein. Wie sie sich aber auch gestellt haben mag, immer bleibt das nur eine Phase ihrer Entwicklung, eine Episode, die durch den Sieg der Idee der freien Arbeit in der Landwirthschaft ihr Ende erreichen musste. Diesen Sieg hatte ihre Begründung antezipirt und, wenn dieser Sieg eine längere Kampfzeit zum Abschluss brachte, so bedingte dieser Umstand die Dauer eines anormalen Zustandes der Sozietät. Mehr als 50 Jahre lang sah sie sich an der vollen Entfaltung ihrer Wirksamkeit behindert dadurch, dass die livländische Landwirthschaft, unter der Herrschaft der Frohne, für den rationellen Betrieb eigentlich keinen Raum bot.

In dem zweiten Halbjahrhundert änderte sich die Situation für den Grossgrundbesitz in Hinsicht seiner Grosslandwirthschaft. Seit Etablierung der Knechtswirthschaft in dieser, an deren Ausgestaltung die ökonomische Sozietät hervorragenden Antheil nahm, ist auf den Hofeswirthschaften der Rittergüter rationelle Landwirthschaft möglich und die ökonomische Sozietät hat nicht ermangelt für ihre Verbreitung auf diesem Terrain zu wirken. Der bäuerlichen Landwirthschaft wird während dieser Zeit selten, zumeist als eines Gegensatzes gedacht, dessen man sich um seines unentwickelten Zustandes willen halb mitleidig erinnert; als eines aufgegebenen Postens, von dessen Verantwortlichkeit mancher nicht ungern sich entbunden fühlt. Selten gelangt eine andere Auffassung zum Durchbruche und der akzidentelle Charakter der Motion entbehrt jeder tieferen Wirkung.

Wird die ökonomische Sozietät durch die Macht der Thatsachen auf die Pflege des Bauerstandes hingewiesen, so muss sie auch aus ihrer bisherigen Wirksamkeit ebendorthin geleitet werden. Denn, wo sie auch immer den Hebel zu den Fortschritten der Grosslandwirthschaft anzusetzen

sucht, stets muss sie zur Einsicht gelangen, um wie viel vollständiger und sicherer dieser Fortschritt wäre, falls Livland das Glück hätte, nicht nur eine Minderheit intelligenter Grosslandwirthe, sondern eine landwirthschaftliche Gesamtbevölkerung zu haben, die, Gross- und Kleinlandwirthe gemeinsam, gleiche Schritte vorwärts machen könnten.

Nach dem Erfahrungssatze «wenn ein Glied leidet, so leidet der ganze Leib» erscheint es weise diesem leidenden Gliede vor allen Pflege angedeihen zu lassen; erscheint es als eine dankbare Aufgabe ihm, d. h. unserm Bauerstande zu technisch-ökonomischem Fortschritte die Hand zu bieten, um ihn auf die Stufe zu heben, da er fähig sein wird, die ihm vom Staate gewährten Rechte auszuüben und ein bewusster Vertheidiger unserer Rechtsverhältnisse, insbesondere unserer Agrarverfassung zu bilden. Als ein Hebel bietet sich vor allen andern die Organisation des landwirthschaftlichen Kredits dar. Diese Organisation ist möglich und durchführbar ohne Zwang, ohne Handhabung der Legislative. Sie ist, weit entfernt den Bauer zu leichtsinnigem Schuldenmachen zu verleiten, am besten geeignet, ihn zugleich vor dem Wucher und der Ueberverschuldung zu schützen und die mit Nothwendigkeit erfolgende Kontrahirung von Grund- und andern Schulden so zu regeln, dass auch die Verschuldung zu einem Halte der Agrarverfassung wird.

Wenn die Pfandbriefschulden, welche beim Bauerlandverkauf auf das Bauerland übertragen wurden, getilgt sein werden, dürften neue Pfandbriefschulden durch bäuerliche Eigenthümer direkt schwerlich kontrahirt werden — diese Erfahrung hat man selbst in dem viel entwickeltern Deutschland machen müssen — falls dazu nicht vermittelnde Organe sich darbieten, welche am zweckmässigsten die Gestalt der Raiffeisenschen Darlehnskassen annehmen. Die Pfandbrief-

schuld bildet zur Zeit den festesten Damm gegen die Zersplitterung des bäuerlichen Grundeigenthums. Es ist also, ausser der Befriedigung des fortdauernden Bedürfnisses nach festen Formen des Hypothekarkredits, auch im Sinne der Erhaltung unserer Agrarverfassung wünschenswerth, dass die Beziehungen des Bauerlandes zur Güterkreditsozietät nicht aufhören. Im Falle der Erbtheilung ist das Minimumgesetz, das nur die Verpachtung und den Verkauf von Bauerland unter $\frac{1}{8}$ Haken verbietet, nicht imstande die Theilung von Bauerland unter das Minimum hintanzuhalten und das Fehlen einer gesetzlichen Bevorzugung des Anerben wird es bewirken, dass dieser desto mehr ungünstig sich gestellt sieht, je grösser der Bauerhof ist, nicht nur, weil ihm eine desto grössere Schuld an die Miterben auferlegt wird, sondern auch weil die Verpflichtung des eisernen Inventars desto lästiger wird. *)

Aber, die Raiffeisenschen Darlehnskassen beschränken sich nicht darauf, den Realkredit zu vermitteln. Wo sie in richtiger Weise funktionieren, da erweisen sie sich, dank ihren Grundsätzen, als ein wirtschaftlich-sittliches Erziehungsmittel. Ihre Bedeutung ist nicht nur in Deutschland anerkannt, sondern auch in Oesterreich, Italien, sogar in Frankreich, dem Lande, welchem es vorbehalten war, trotz des Antagonismus, die glänzendste Darstellung der Verdienste Raiffeisens und seiner Darlehnskassen hervorzubringen. Das ist geschehen in dem grossen Werke von Louis Durand, *le crédit agricole en France et à l'étranger*, Paris 1891, welches Werk eine überaus anregende Lektüre darbietet.

Man begegnet nicht selten der Meinung — und auch in Livland ist sie nicht selten — es sei gut den kleinen Mann,

*) O. Müller, die livl. Agrargesetzgebung, Riga 1892, § 24.

namentlich den Bauer zum Sparen anzuregen, aber ihm das Kreditnehmen nicht leicht zu machen. Gewiss ist es auch für den Bauer, wie für jedermann gut sparsam zu wirthschaften und für den Nothfall einen gewissen Theil des Vermögens von den Wechselfällen der eignen Unternehmung zu befreien; gewiss ist es nicht richtig den Bauer, gleich wie irgend einen Unternehmer, zu leichtsinniger Kreditbeanspruchung zu verleiten, worin ja gerade ein Hauptcharakteristikum des Wuchers zu suchen ist. Aber, es ist durchaus nicht einerlei, wie der Bauer seine Ersparnisse, abgesehen von deren Sicherheit, anlegt und es ist sicher, dass die wirklichen Kreditbedürfnisse ebenso wie die durch Unwirthschaftlichkeit veranlafsten, wenn sie in legitimer Weise sich nicht befriedigen lassen, dem Wucher in die Arme treiben und zum Ruin führen. In Frankreich ist das System der Staatssparkassen höchst entwickelt. Bis in die kleinen Ortschaften verzweigt sich die sicherste Spargelegenheit und der sparsame französische Bauer hat davon in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht. Den Staatskassen sind dadurch mehr als $2\frac{1}{2}$ milliarden Francs zugeflossen, welche erfahrungsgemäss sehr fest angelegt sind. Das durch die Staatskassen aus dem flachen Lande drainirte Geld (Durand S. 15) strömt in dasselbe nicht zurück und so wird hier eine Geldknappheit erzeugt, welche den landw. Kredit bedeutend erschwert, resp. vertheuert hat und zu den Haupturfachen der landw. Krisis gezählt werden darf. Diejenigen französischen Politiker, welche diesen Schaden erkannt haben, plaidiren für Adoptirung des Systems der Kombination von Spar- und Darlehnskassen, wie es in Deutschland, Italien, Belgien, Spanien u. s. w. sich bewähre. Durand zeigt in überzeugender Deduktion, dass dieses System von keinem gesunder und wirksamer ausgestaltet sei, als von Raiffeisen, aber er spricht zugleich den Zweifel aus,

ob es in Frankreich gelingen werde, die in andere Bahn gelenkte Bewegung rückgängig machen. Denn das finanzielle Interesse des Staats werde sich solchem Streben als mächtiger Widersacher entgegenstellen. Diese Ausführungen Durands haben für uns das grösste Interesse. Nachdem man in Russland mit den Ideen der deutschen Selbsthilfe und auch speziell mit den Raiffeisenschen Ideen, die allerdings nicht rein zur Geltung gelangt sind, einen Versuch gemacht hat, der wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in Deutschland und Russland, insbesondere wegen der hier herrschenden Letargie, aber auch anderer Schwierigkeiten zu freudiger Entwicklung nicht gelangen konnte, hat man in Russland dem französischen Systeme der Staatssparkassen sich zugewandt. Es sind Sparkassen nicht nur bei jeder Rentei, sondern auch bei zahlreichen Postämtern eröffnet und die Resultate sind glänzend. Die Sicherheit der Anlage, der relativ hohe Zinsfuss (4 % ohne Abzug), die Möglichkeit der Organisation ohne Inanspruchnahme der eignen Initiative der Bevölkerung, das sind mächtige Hebel und auch das finanzielle Interesse dürfte je mehr und mehr sich geltend machen. Sehen wir also bei uns ein System sich entwickeln, das in Ansehung seiner Nebenwirkungen auf den landw. Kredit als durchaus nicht absolut heilsam bezeichnet werden kann, so darf doch hinsichtlich Livlands erwartet werden, dass diese Entwicklung nicht so rasch fortschreiten werde, dass das Prävenire gänzlich aussichtslos wäre. Zudem könnte die Gegenströmung an die bereits erwähnten Versuche, welche in Russland gemacht sind, anknüpfen und fände einen Theil der Vorarbeiten, vielleicht auch Vertreter dieser Ideen in maassgebender Stellung bereits vor. Es existirt in Russland nicht nur die bedeutende Zahl von mehr als 1000 Vorschuss- und Sparkassen, sondern auch

ein Normalstatut speziell für ländliche Bedürfnisse, welches unter Zugrundelegung der Prinzipien von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen den besondern Verhältnissen des im Gemeinbesitze lebenden russischen Bauers angepasst sind und welches, wenn es gelingt ihm die Anpassung an unser Privatrecht, speziell unsere Agrarverfassung und unser Hypothekenwesen zu ermöglichen, den Boden für eine Ausgestaltung der Raiffeisenschen Ideen wohl darbieten könnte.

Es ist ein leitender Grundsatz Raiffeisens, dass die Kassen, welche zu Darlehns- und Sparzwecken dem Bauer nützen sollen, einem möglichst kleinen Kreise — der Kirchengemeinde — sowohl in Hinsicht der örtlichen, als auch der sachlichen Beschränkung ihrer Wirksamkeit angepasst werden sollen. Daher Beschränkung auf den Geschäftsbetrieb mit den Genossen, welche ortsansässig sein müssen, Beschränkung auf gewisse einfache Kreditgeschäfte, Ausschluss solcher, die dem bäuerlichen Leben sich nicht anpassen lassen, wie z. B. das Wechselgeschäft. Dadurch erreicht man eine absolute Sicherheit der Geschäftsgebarung und Bemessung der Kreditwürdigkeit des einzelnen Mitgliedes von Seiten des Kassenvorstandes — einen Vorzug, welcher, verbunden mit der Stetigkeit konsolidirter bäuerlicher Verhältnisse, den Raiffeisenschen Darlehnskassen als Kreditsuchern ein beispielloses Vertrauen eingetragen hat, und, wenn eine, die einzelnen Kassenvorstände stützende Beziehung zur Anwaltschaft hinzukommt, jene Organisation des kleinen landw. Kredits, welche zum theoretischen Muster geworden ist. Wir brauchen also in Livland mehr als 100 Darlehnskassen, die 10-fache Anzahl der zur Zeit auf dem flachen Lande existirenden etwa 10 Postsparkassen. Hier sei gleich bemerkt, dass zu den bereits bestehenden wenigen Vorschuss- und Sparkassen in Livland die Darlehnskassen

in einen Gegensatz nicht zu treten brauchen. Mehre dieser Kassen, über deren Wirksamkeit im Einzelnen der Ueberblick mir leider fehlt, funktionieren sehr gut und erfüllen theilweise die Aufgaben, für deren Befriedigung durch Darlehnskassen hier plaidirt wird. Aber es fehlt bisher an einer Stelle im Lande, welche die Interessen dieser Kassen pflegt, an welche mit Aussicht auf sachverständige Vertretung nach oben und nach unten solche sich wenden können, die ähnliche Einrichtungen als ein Bedürfniss empfinden, und die sehr bedeutenden Schwierigkeiten zu überwinden hilft, welche der Verwirklichung entgegenstehen. Nicht minder fehlt es an einer Stelle, in welche die Verwaltungspraxis der Kassen ausmünden kann zwecks Sicherung der Kontrolle, Vermittelung des Kredits u. s. w. Mit einem Worte, es fehlt an der Organisation des kleinen landw. Kredits, welche nicht minder den bestehenden Kassen zugute kommen wird, als den noch zu errichtenden. Wenn bisher nur an wenigen Punkten Livlands die Begründung von Leih- und Sparkassen gelang, so darf man daraus weder auf geringeres Bedürfniss schliessen, noch auf Mangel an den geeigneten Personen für die Verwaltung, solange es an näher liegenden zureichenden Gründen nicht mangelt.

Wenn die Agitation für Raiffeisens Darlehnskassen in Livland Wurzel schlagen soll, so muss sie damit beginnen, ihnen den legitimen Boden zu sichern. Es muss für Livland ähnlich vorgegangen werden, wie es die kaiserl. Moskauer Gesellschaft für Landwirthschaft in derselben Sache für Grossrussland gethan hat. Diese Gesellschaft hat das Verdienst, die aus Deutschland geholten Grundsätze von Schulze-D. und Raiffeisen den besondern Verhältnissen des im Gemeinbesitze lebenden und fast keine Habe sein eigen nennenden grossrussischen Bauers angepasst zu haben.

Dass diese konkrete Bildung auf unsere livl. bäuerlichen Verhältnisse nicht anwendbar ist, daran trägt nicht die Moskauer Gesellschaft die Schuld. Unseren agraren Verhältnissen hat es auf diesem Punkte an der Vertretung gefehlt. Wenn es gelingt, den Nachweis zu liefern, dass es Konsequenz der in dem russischen Normalstatut für ländl. Vorschuss- und Sparkassen akzeptirten Grundsätze sei, nicht dass dieselben Formen hier und dort angewendet werden, sondern dass in derselben Weise, wie für den grossrussischen Bauer eine ihm adäquate Form gesucht und bis zu einem gewissen Grade gefunden sei, um jene Grundsätze wirksam werden zu lassen auch hier, wo andere Verhältnisse bestehen, in ähnlicher Weise die adäquate Form gefunden werden müsse; dann wird nicht nur für eine freudige Entwicklung des Darlehnskassenwesens in Livland der legale Boden sich bereiten lassen, sondern auch die bestehenden Vorschuss- und Sparkassen werden diesen neuen Boden für sich bestens zu akzeptiren alle Ursache haben.

Sieht man das russ. Normalstatut unter diesem Gesichtspunkte durch und substituirt man in Gedanken alle die Aenderungen, welche es in Konsequenz unserer privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, insbesondere unserer Agrarverfassung und Hypothekenordnung, erleiden müsste, um in ähnlichem Geiste bei uns wie in Grossrussland wirken zu können, so darf man mit diesem Statute auch im Sinne Raiffeisens wohl zufrieden sein, vorausgesetzt, dass es gelingt den freien Spielraum, den das Normalstatut den Beschlüssen der Generalversammlungen lässt, also in der Geschäftsordnung, den Geist Raiffeisens zu bethätigen, wozu man allerdings eines leitenden Organes — der Anwaltschaft — bedarf.

Die Ausarbeitung eines in objektivem Geiste für Livland modifizirten Normalstatuts der ländlichen Vorschuss-

und Sparkassen (сельскія ссудо-сберегательныя кассы) und die obrigkeitliche Anerkennung dieses modifizirten Statuts, das wäre also die erste Aufgabe. Ist diese befriedigend gelöst, so wäre es allesdings sehr wünschenswerth, dass die Bildung von Kassen aufgrund dieses Statuts nicht der Initiative der einzelnen Interessenten überlassen werde. Denn einmal ist, wie schon angedeutet wurde, Gefahr im Verzuge und dann lehren die Erfahrungen allgemein, dass die einzelne Darlehnskasse, auf sich allein gestellt, nicht nur schwer ins Leben tritt, sondern auch mühsam sich am Leben erhält. Das bewunderungswerthe und viel bewunderte Kreditgebilde, das seine Spitze in Neuwied hat und in mehr als 40-jähriger Entwicklung nicht nur alle Stürme der Zeit, z. B. die kurze, aber sehr heftige Krisis des Jahres 1870, ohne merkliche Erschütterung überstanden hat, sondern auch zu einer sehr festen Organisation erstarkt ist, verdankt diese Vortheile der Einheitlichkeit seiner Leitung, welche es in der Hand des erst vor wenig Jahren verstorbenen F. W. Raiffeisen genoss. Und Raiffeisen hat seine Augen nicht geschlossen, ohne seiner Wirksamkeit einen unpersönlichen, sozusagen ewigen Charakter zu verleihen; Inhaber der Neuwieder Anwaltschaft ist nunmehr der Sohn Raiffeisen. Wer in den Geist Raiffeisenscher Ideen eindringt, der erkennt in der Zentralleitung der kleinen Kassen einen zweiten Fundamentalgrundsatz neben dem der Kleinheit der einzelnen Kasse. Raiffeisen hat diese Leistung anfangs ehrenamtlich der guten Sache dargebracht. Die materielle Unterlage gewinnt die Anwaltschaft gegenwärtig aus dem ausschliesslich in den Dienst der Darlehnskassen gestellten Bankinstitute, zu dem die eine Seite der Zentralleitung — die Geldausgleichsstelle — ausgestaltet ist. Diese Bank ist als Aktiengesellschaft gedacht, deren Aktionäre ausser den

Vorstand- und Aufsichtsrathsgliedern nur Darlehnskassen sein können. Wenn anderswo in Raiffeisenschem Sinne gearbeitet werden soll, so muss vor allem der feste Punkt gefunden werden, von dem aus die Leitung möglich ist. Dabei wird es wesentlich darauf ankommen dafür Sorge zu tragen nicht nur, dass das Interesse für die Sache bis zum Entschlusse der Initiative in den beteiligten Kreisen der Ortsingesessenen geweckt werde, sondern auch dass dieses Interesse, wo immer es sich bethätigen will, von Anfang an im Sinne korrekter Anwendung Raiffeisenscher Grundsätze seine feste und sachverständige Stütze finde. Denn es kommt nicht darauf an, dass irgend etwas, gleichviel wie, ins Leben trete, sondern, dass die Bewegung, sobald sie ins Leben gerufen ist, in solche Bahnen gelenkt und darin erhalten werde, die dauernden Erfolg versprechen. Das Sachverständniss ist durch den Umstand erschwert, dass weder Raiffeisen selbst noch seine zahlreichen Jünger ein Handbuch seiner Lehre verfasst haben, das geeignet wäre als Leitfaden jeder Gruppe von Interessenten zu dienen*). Raiffeisen hat persönlich gewirkt und einer persönlichen Wirksamkeit würde man auch in Livland schwer entrathen können: Dadurch wird bedingt die Kreirung einer Anwaltschaft. Derselben fiele aber nicht nur die hier skizzirte agitatorische Wirksamkeit im Sinne der Neubegründung der Kassen zu, sondern auch die dauernde Kontrolle der Verwaltung und insbesondere der Buchführung aller angeschlossenen Kassen. Eine solche Kontrolle oder periodische Revision ist mehr als blosse Geschmackssache. Sie ist geradezu nothwendig. Sie garantirt den Kassen dauernd billigen Kredit und den

*) Ganz geeignet, um als erste Anregung zu dienen, ist die kurz, klar und sehr gediegen gearbeitete Schrift des Landrichter in Hanau Dr. Otto Brandt, «System Raiffeisen», Neuwied 1891.

solidarisch haftenden Mitgliedern, dass die Haftpflicht nie aktiv zu werden brauche. Die Kontrolle ist ein Hauptmoment der Leitung, der erst mit der Zeit das Bedürfniss der Schaffung einer Geldausgleichstelle folgt. Anfangs genügt in dieser Hinsicht der Anschluss an eine solide Bank. Wie sehr die Kontrolle der Verwaltung von Genossenschaften überhaupt und unter allen am meisten der Kreditgenossenschaften nothwendig sei, das hat im neuen deutschen Genossenschaftsgesetze v. J. 1889 seinen, auch theoretisch anerkannten, Ausdruck gefunden. Wo der Zusammenschluss der Genossenschaften zu Revisionsverbänden mangelt, da unterstellt dieses Gesetz die isolirten Genossenschaften der Revision des ordentlichen Richters und leistet dadurch dem Zusammenschluss wesentlich Vorschub. Denn man wählt lieber die sachverständige Revision des Verbandes, als die formalistische des Beamten.

Als dritte Aufgabe neben der Berathung der Neube-gründung und neben der regulären Revision käme der Anwaltschaft zu die Beziehungen der livl. Darlehnskassenvereine zu der Zentralstelle in St. Petersburg zu pflegen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die Berichte alljährlich dorthin eingesandt werden, resp. diese Sendung zu vermitteln. Eine so erhaltene unparteiische Auskunftstelle über segensreichen Einfluss der gebildeten Elemente auf das Gedeihen des Volkes in Livland kann nur nützlich sein.

Wo das Darlehnskassenwesen in Westeuropa aufblüht, da tritt es an die Stelle eines mehr oder weniger entwickelten Wuchers. Die Darlehnskassen bekämpfen den Wucher und finden durch ihn die Wege gebahnt. Denn der Geldwucher war immerhin dann die erste, wenn auch verwerfliche Form der Kreditwirthschaft. Auch in Livland dürften die Fälle nicht gar selten sein, da der Darlehnskasse die dank-

bare Aufgabe zufallen wird, den Bauer aus wucherischen Schlingen zu befreien. Aber immerhin werden das wohl vorerst nur Ausnahmen sein. Meist wird die Darlehnskasse das Bedürfniss abzuwarten haben und sich dadurch, eine korrekte Leitung vorausgesetzt, in einer nicht ungünstigen Position befinden, falls ihr zu Anfang eine Hülfe von auswärts gewährt werden kann. Eine solche Hülfe wäre nicht zweckmässig in Zuschüssen à fond perdu, sondern in, allerdings möglichst niedrig, zu verzinsenden Anleihen zu gewähren. Durch Offenhaltung eines solchen Kredits wären die neuetablirten Kassen in die Lage zu versetzen, je nach Bedarf sich die erforderlichen Mittel zu beschaffen, um zu Aktivgeschäften schreiten zu können, ohne dabei auf das Passivgeschäft mit den Mitgliedern allein angewiesen zu sein. Zwar darf man mit Sicherheit erwarten, dass den Darlehnskassen auch in Livland, wie überall, wo sie sich konsolidirt haben, bald ein ausreichender billiger Kredit zur Verfügung stehen werde, aber man darf nicht hoffen, dass dieser Kredit gleich anfangs zu Tage treten werde. Jedenfalls bedarf die Sache, um ganz sicher ihren Weg zu geben, einer sicheren Ressource und aus verschiedenen Gründen erscheint es als wünschenswerth, dass diese Kreditquelle bei der livl. Ritterschaft sich aufthue, ohne dadurch der Privatinitiative einzelner Wohlthäter namentl. der Glieder der Ritterschaft, vorzugreifen. Die Formen, unter denen dieser Kredit zu eröffnen wäre, werden sich finden lassen. Das russ. Normalstatut, das einem ähnlichen Gedanken Ausdruck gegeben hat, bietet in dieser Hinsicht sehr willkommene Handhaben. Es sichert solchen ersten Gläubigern der Kassen, seien es Privatpersonen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften (Landschaften, Vereine etc.) maassgebenden Einfluss auf die Verwaltung für die Dauer des Darlehns durch die Uebernahme des Kuratoriums

resp. des Amtes eines Präses des Aufsichtsraths oder Bestellung eines solchen, wenn der Wohlthäter eine juristische Person ist. Die von der Ritterschaft zu ernennenden Präses würden nicht nur durch ihre amtliche Wirksamkeit ausreichende Garantien gegen Verschleuderung des Kapitals gewähren, sondern auch die Möglichkeit eröffnen, der Durchführung Raiffeisenscher Grundsätze, zu deren richtiger Erkenntniss der Anwalt das sachverständige Organ wäre, dadurch die Wege zu ebnen, dass diese Kuratoren zu Aufrechterhaltung lebhafter Wechselbeziehungen mit der Anwaltschaft zu verpflichten wären, eine Verpflichtung, die den betr. Persönlichkeiten jedenfalls genehmer wäre, als die eigne Versenkung in die Details des Darlehnskassenwesens. —

Sei es mir gestattet einige Erwägungen zur Begründung der in der That nicht geringen Ansprüche zu versuchen, welche in obigem an das Kapital von Intelligenz und Geld, über das die livl. Ritterschaft und ihre einzelnen Glieder verfügen, im Sinne der Interessen unseres Bauerstandes erhoben werden.

Die livl. Ritterschaft ist von gewisser Seite, ob mit Recht oder Unrecht, das bleibe hier unerörtert, dem harten Vorwurfe ausgesetzt, dass der Bauerstand unter ihrem Einflusse den Grad der Prosperität nicht erreicht habe, der zu erreichen möglich gewesen wäre, wenn ihre Politik eine mehr demokratische Richtung eingehalten hätte. Man macht ihr die allzu grosse Begünstigung der aristokratischen Elemente im Bauerstande zum Vorwurf. Der livl. Grossgrundbesitz leidet darunter, dass sein landw. Grossbetrieb minder rentire, als der mit billigerer Arbeitskraft arbeitende und in

Hinsicht der Nachhaltigkeit minder skrupulöse Kleingrundbesitz. Der Grossgrundbesitz sieht die ergiebigste Einnahmequelle, den Bauerlandverkauf, sich erschöpfen, während die Bildung neuen, quasi-Bauerlandes, die Ansiedelungen, auf Schwierigkeiten stossen, welche durch die Arrondierung der Grosswirthschaften, aber auch durch die mangelhafte Kreditfähigkeit der Kauf- resp. Pachtliebhaber bedingt sind. Die Landwirthschaft leidet durch den Mangel einer dichteren Bevölkerung, welche nur durch Ansässigmachung kleiner Leute erreichbar ist. Der kleine Mann leidet durch Landhunger, den er mangels kauffreier Parzellen und jeglichen Kredits nicht befriedigen kann. Die Theorie anerkennt jenen instinktiven Trieb des Bauers, den sie Landhunger nennt, als einen der stärksten wirthschaftlich-gesunden Impulse und verlangt nur, dass er nicht dem Wucher anheimfalle, dem er zum ergiebigsten Felde der Ausbeute werden kann.

Die Lösung aller hier angedeuteten Dissonanzen im wirthschaftlichen Leben Livlands bedeutet die Organisation des landw. Kredits auf gesund-demokratischer Grundlage, d. h. zu Gunsten des kleinen Mannes, vom Vollbauer bis zum Lostreiber, im Geiste Raiffeisens durch die Kreirung von Darlehnskassenvereinen. Raiffeisen giebt dem kleinen Landwirth, vom Vollbauer — Eigenthümer wie Pächter — bis zum Gärtner (Lostreiber) hinab einen gesunden, d. h. einen, seinen reellen Bedürfnissen entsprechenden, Kredit zu Zwecken der Beschaffung nothwendiger Ausgaben z. B. für Abgaben, bei Unglücksfällen, zur Anschaffung von Inventarstücken, zur Durchführung von Meliorationen und ev. auch zum Grunderwerb, unter Regulirung des Kaufpreises nach dessen reellem Werth, letzteres indem er zu Grunderwerbszwecken nur dann Kredit gewährt, wenn der Kauf wirthschaftlich gerechtfertigt ist. Alles, unter ausgiebiger Berücksichtigung der wahren

Kreditwürdigkeit des Darlehempfängers durch lokalkundige Vertrauensmänner. Raiffeisen fordert darum sehr weitgehende Lokalisation der Verwaltung in Hinsicht der Beziehungen zu den Darlehnsnehmern, aber straffe Zentralisation der Verwaltung in Hinsicht der Kasse. Wenn die livl. Ritterschaft sich entschliessen könnte bedeutende Kapitalien herzugeben, um eine solche Organisation finanziell sicher zu stellen, so würden die von einem Zentralpunkt über das Land zu vertheilenden Kassen eine mächtige Anziehungskraft als Sparkassen ausüben. Es würde dadurch also nicht allein die nützliche Anlage vorhandenen Kapitals erzielt und dieses der Provinz dauernd erhalten, den Bodenpreisen ein neuer kräftiger Impuls zutheil, die Dichtigkeit der Bevölkerung erhöht, Tausenden kleiner Existenzen eine sichere Basis gegeben, die Quelle billiger Arbeitskraft dem Lande erhalten und der Lokalabsatz ungezählter, keinen Ferntransport tragender Bodenprodukte und -werthe ermöglicht, sondern auch dem energischen Spartriebe des Landvolkes ein gesundes Bette gegraben.

Der in kapitalischer Weise geleitete Spartrieb findet jetzt allein im Ankauf von Staatspapieren, Bankscheinen, Rentei- und Postspareinlagen reelle Befriedigung. Wie die Dinge jetzt liegen, kann man dem sparsamen kleinen Manne keinen besseren Dienst leisten, als den, ihm einen Bankschein zu besorgen oder ihn auf die Sparkassen des Staates hinzuweisen. Aber, was muss die Folge sein? Das platte Land entblösst sich der baaren Mittel in einer Weise, die z. B. in Frankreich zu jenen erschreckenden Zuständen geführt hat, die Durand darlegt. Sie sind ein greller Widerspruch gegen die Forderung des Staates in unzähligen Gesetzen, und der Zeit überhaupt, von der Natural- zur Geldwirthschaft überzugehen. Das Geld, als Betriebs- und

als Anlagekapital dem flachen Lande zu erhalten, wenigstens so weit es hier entstanden ist, giebt es aber nur ein Mittel, nämlich ihm hier eine leicht erreichbare und sichere Anlage zu gewähren, die es dem Orte seiner Entstehung nicht entfremdet, und das ist nur durch Organisation des landw. Kredits möglich, und zwar durch eine Organisation auf breitester Basis bis hinab auf den Lostreiber. Denn sehr bedeutend sind schon jetzt die Summen, welche durch die kleinen und kleinsten Leute des flachen Landes in Banken und Rentereien zu dauernder Anlage festgelegt werden. Zwar, der Grossgrundbesitz leidet nicht direkt dadurch, dass dieses Geld seiner natürlichen Bestimmung entzogen wird, denn er hat seinen Kredit bei dem Pfandbriefinstitut, beim Privatkapital, bei den Banken, wohl aber indirekt, denn die dauernde Geldknappheit, in welcher der Bauer wirtschaftet, ist nicht der kleinste Hemmschuh seiner Entwicklung, des Ueberganges zu intensiverer Wirtschaft. Trotz des Weltmarktes ist und bleibt der Lokalabsatz, auch für unsere Provinz, der weitaus bedeutende Faktor, kann sich eine rationelle Bodenausbeutung nicht ausgestalten, ohne ihn. Wenn der Grossgrundbesitzer mit dem Bauer in eine Wechselbeziehung treten will, in Hinsicht der Pferdezucht, der Rindviehzucht, der Waldverwerthung, der Bodenpreise, überall ist ihm ein wirtschaftlich entwickelter Bauer vortheilhafter, als ein armer, und der Bauer hinwiederum kann sich nicht heben, wenn ihm der Kredit, insbesondere der Betriebskredit sich nicht eröffnet; wenn nicht noch kleinere wirtschaftliche Existenzen hinten anrücken, in Wechselbeziehung mit denen er sich wirtschaftlich allein entwickeln kann.

Der Bauer braucht einen Kredit, der auf hypothekarische Sicherheiten zu verzichten vermag, aber von längerer

Dauer ist, als der gewerbliche Kredit, der sich mit 3—6 Monaten begnügt; auch der Kredit von 1 Jahre, was das russ. Normalstatut als Maximalgrenze statuirt, ist in vielen Fällen zu kurz. Raiffeisen sagt, der Kredit, wenn er zu kurzfristig, sei für den Bauer gefährlich und schlechter als gar kein Kredit; derselbe erleichtere die Verschuldung ohne die Mittel zurathe zu halten, um die Schulden zu bezahlen. Er geht bis auf 10 Jahre und darüber, aber nur selten. Die Mehrzahl der Darlehen geht über 5 Jahre nicht hinaus *). Die Kreditgewährung geschieht nach Raiffeisen nie anders, als mit der Klausel, dass eine 4-wöchentliche Kündigungsfrist vorbehalten bleibe, wovon aber nur im äussersten Nothfall Gebrauch gemacht wird. Neben der Dauer des Kredits ist es die Modalität der Zurückzahlung, die für den Bauer von erheblicher Bedeutung ist. Der Raiffeisensche Grundsatz die Rückzahlungsfristen nach den voraussichtlichen Einnahmen des Schuldners zu befristen, kann bei der weitgehenden Lokalisation der Kassen durch die grösstmögliche Variabilität der Rückzahlungsmodalitäten angestrebt werden. Das wird auch von Durand betont. Er sagt, die erste Bedingung des landw. Kredits sei die entferntere Zahlungsfrist, die zweite die Annuität d. h. rathenweise Zurückerstattung des Darlehns. Auf diese zweite Bedingung kann ein Privatgläubiger oft nicht oder nicht ohne Risiko eingehen. Ihm sind die kleinen Annuitäten eine Gefahr der Umwandlung von Kapital in Rente. Ein Kreditinstitut kann sich darauf einrichten. Die Annuität ist für den Schuldner nützlich. Denn sie enthebt ihn, richtig bemessen, der Gefahr

*) Dr. L. Löll, die bäuerl. Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch, Würzburg 1878, S. 48. — Was drüber hinausgeht, ist nach Durand auf den Hypothekar-Kredit zu verweisen.

das aus dem Darlehn zurückfliessende Geld in neuen Anlagen zu verwenden, ehe die alte Schuld getilgt; sie bietet aber eben darum auch die beste und ausreichende Garantie dem Gläubiger, dem sie es ermöglicht, die Zahlungen der Zahlungsfähigkeit des Schuldners genau anzupassen.

Was den Zinsfuss anlangt, so darf der landw. Kredit kein Vorrecht, kein Geschenk beanspruchen. Aber ein niedriger Zinsfuss ist der Landwirthschaft ebenso günstig wie der Industrie. Wenn von der geringen Rentabilität der Landwirthschaft die Rede ist, so wird selten die Bodenrente (die Rente des Bodens und der inkorporirten Gebäude) von den Erträgen der Wirthschaft getrennt. Es ist ein Irrthum, dass das flüssige oder feste, aber nicht inkorporirte Kapital in der Landwirthschaft sich nicht sicher verzinse. Weil diese Verzinsung eine so sichere ist, darum wüthet der Wucher gerade auf dem flachen Lande. Dem Wucher gegenüber ercheint der Landeszinssuss sehr mässig. Man darf annehmen, dass der Wucher auch in Livland schon stärker unter dem Bauerstande wirkt, als davon zutage tritt. Ueberall in Europa hat der Wucher dem Bauer gegenüber ähnliche Formen angenommen, überall ist er auch lichtscheu nicht allein aus Furcht vor den Wuchergesetzen, sondern auch, weil es in der Art des Bauers liegt, seine wirth. Lage zu verheimlichen, sich der Inanspruchnahme des Kredites überhaupt zu schämen. Speziellere Nachforschungen in West-Europa haben wahrhaft trostlose Zustände aufgedeckt, zugleich aber auch dargethan, dass dem Wucher von keiner Seite mit mehr Erfolg entgegengetreten ist, als von Raiffeisen, und zwar mit radikalem Erfolge. Die Wuchergesetze, welche nur die Höhe des erlaubten Zinsfusses normiren, treffen den Kern der Sache nicht. Denn dem Wucher stehen viele andere Wege offen. Insbesondere ist es die

zeitweilige Geldknappheit beim Bauer, die er mit Geldvorschüssen ausnützt, und die Zurückforderung derselben zu ungelegener Zeit, wodurch er ihn umgarnt; dann der Zwischenhandel u. s. w. Der Mangel des Kredits führt den Bauer nicht allein dem Wucherer in die Hände, sondern verleitet ihn auch zur Erschöpfung seines Bodens. Das ist die Gefahr, der in Livland viele Bauern erliegen. Sie kennen gar keinen andern Weg zu Gelde zu kommen, als den es durch Ernten dem Boden zu entnehmen. In diesem Zusammenhange erscheint selbst eine so heilsame Maassregel, wie die Förderung des rationellen Flachsbaues, wenn sie nicht begleitet wird von der Entwicklung des landw. Kredits, als eine Gefahr. Ja, jeder landw. Fortschritt, welcher nur zu leicht mit einer stärkern Aufschliessung und Entäusserung der Bodenkräfte (die Anwendung künstl. Düngemittel z. B.) verbunden ist, die grössere Intensität der Landwirthschaft im Sinne der intensiveren Utilisation des Bodenkapitals, involirt, wenn sie sich trotz des mangelnden Kredits durchsetzt, eine Gefahr solange, als dem Bauer das nothwendige Komplement der intensiven Wirthschaft, der Kredit sich nicht eröffnet. Und dieser ist für den Bauer nur dann praktisch, wenn er nicht unlöslich mit den Formen des Hypothekarkredits verknüpft ist, der, wenn er durch die Darlehnskassen dem Bauer erst wirklich zugänglich gemacht sein wird, nur als Besitzkredit, jedoch nie als Betriebskredit ihm nützlich werden kann.

Die oft gehörte Ansicht, dass der Kredit für den Bauer gefährlich sei, trifft den Kern der Wahrheit nur insofern, als ihm Formen des Kredits, welche seinen besondern Bedürfnissen nicht angepasst sind, nicht nützen, eventuell auch schaden können. Was er absolut zu meiden hat, das ist der Wucher. Ein, seinen Bedürfnissen angepasster

und gesunder Kredit ist für den Bauer nicht nur nicht gefährlich, er ist für ihn, wenn anders er im Zeitalter der Kreditwirtschaft gedeihen soll, unentbehrlich, er schützt ihn gleich andern erhaltenden Faktoren, gleich der Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums, gleich der Fachbildung etc. vor den Gefahren, welche ihm im modernen Wirtschaftsleben drohen.

Die ländl. Darlehnskassen werden neben ihrer direkten Wirksamkeit sich als indirekt wirkende Förderer der hypothekarischen Beleihung von Bauerland durch die Güter-Kreditsozietät erweisen, indem sie dauernde Kreditbedürfnisse dorthin leiten werden und in ihrer Personalkennntniss eine schätzbare Erfahrung in Hinsicht der Kreditwürdigkeit der bäuerlichen Schuldner sich ausbilden wird. Es kann nicht ausbleiben, dass die gegenwärtig schutz- und marktlose Bauerobligation zu einem Hauptpfandobjekt der Darlehnskassen wird und auf diese einzig mögliche Weise die bedeutenden Kapitalwerthe, welche in diesen Obligationen festliegen und noch angelegt werden können, konsolidirt werden. Wie bedeutsam die Kontinuität der Beziehungen des Bauerlandes zur adligen Kreditsozietät für die Dauer unserer Agrarverfassung werden muss, wurde schon angedeutet. Hier sei im Zusammenhange des Nutzens, den die Darlehnskassen Livland gewähren können, darauf hingewiesen, dass sie als Sammelstellen für die Terminzahlungen und überhaupt als Agenturen der Güter-Kreditsozietät funktioniren werden, wie das mit Erfolg in einzelnen Theilen Deutschlands versucht worden ist. Sie werden also an ihrem Theile mitwirken, dass die adlige Güter-Kreditsozietät dem Vorwurf entgehe, dass sie eine exklusiv-ständische, dem Bauerstande dauernd nicht nützliche Institution sei, und ihre staatsrechtliche Position dadurch wesentlich stärken. Dagegen möge

man es vermeiden den Bauer mit seinem Kreditbedürfniss direkt und allein auf den Hypothekar- oder gar ausschliesslich auf den Pfandbrief-Kredit zu verweisen. Das letztere würde eintreten, wenn man es unterliesse den landw. Kredit in dem hier vorgeschlagenen Sinne zu organisiren und die private Bauerobligation ihrer schutzlosen Lage preisgegeben bliebe. Die Erfahrungen, die man in entwickelteren Ländern mit der hypothekarischen Verschuldung des Bauerstandes ohne gesunde Kreditorganisation und mit der Unzulänglichkeit der alten Kreditsysteme für den bäuerlichen Pfandbriefkredit gemacht hat, sind entscheidend. Die wilde Hypothekenjagd treibt den Bauer in die Hände des Wucherers und die Inanspruchnahme der alten Pfandbriefinstitute durch den Bauer findet nicht statt. Auch wir werden das erfahren, sobald die erste Beleihung des Bauerlandes zum Zwecke des Bauerlandverkaufs, die der Gutsherr bestimmt und durchführt, nicht mehr in Betracht kommt. Ein Beharren auf demselben Standpunkte ist, trotz allen guten Willens, faktische Kreditverweigerung. Das schützt nur schlecht vor dem Vorwurf einseitig-feudaler Interessen.

Die Gründe, die den Bauer hindern den Kredit des Pfandbriefinstituts in Anspruch zu nehmen, liegen nicht weit. Die Inanspruchnahme ist kostspielig und fordert ein nicht ganz unbedeutendes Maass von Rechtsbildung oder Rechtsbeistand. Jenes Moment fällt bei kleineren Summen schwer ins Gewicht und die praktische Rechtsbildung ebenso wie der Rechtsbeistand sind unserm Bauer ganz unzugänglich. Denn auch die Inanspruchnahme des Rechtsbeistandes ist ohne ein gewisses Maass von Rechtsbildung, das unserm Bauer meist abgeht, nicht möglich, ein Umstand, den diejenigen übersehen, die sich darüber wundern, dass das Winkeladvokathum bei uns so sehr im Flor steht. Erst die Verwaltung

der Darlehnskasse könnte dem Bauer diejenige Vermittelung darbieten, deren er bedarf, um die Fälle möglicher Befriedigung durch den hypothekarischen, resp. den Pfandbriefkredit richtig zu erkennen und die Rechtsformen zum eignen Vortheil zu handhaben. Direktionen von Pfandbriefinstituten sind nicht geeignet den kreditsuchenden Grundbesitzer zu bevormunden, einmal weil ihnen die erforderliche Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klientel mangeln würde, dann weil sie dadurch die für die Uner-schütterlichkeit des Pfandbriefkredits unerlässliche neutrale Stellung zwischen Gläubiger und Schuldner, den Charakter absoluter Sachlichkeit einbüßen müssten.

Die kais. Moskauer Gesellschaft der Landwirthschaft, welche durch ihren Charakter und die weite Ausbreitung ihrer Wirksamkeit in Russland die geachtetste Stellung einnimmt, hat sich der Pflege des bäuerlichen landw. Kredits in Russland angenommen und dafür ein besonderes Komité eingesetzt. Dieses Komité hat alsbald nach Petersburg eine Abtheilung verlegt und diese ist unter der Leitung des Fürsten A. J. Wassiltschikow und W. N. Chitrowo zur Zentralstelle der russ. ländlichen und gewerblichen Vorschuss- und Sparkassenvereine geworden. Ihre Wirksamkeit im Interesse des kleinen landw. Kredits eröffnete die Moskauer Gesellschaft damit, dass sie den Entwurf zu einem Normalstatut für die betr. Genossenschaften ausarbeitete und die Bestätigung dieses Normalstatutes erlangte. Dieses Statut, das mit Erläuterungen und mit den Vorlagen zur formellen Begründung solcher Genossenschaften versehen ist, hat Chitrowo wiederholt im Drucke erscheinen lassen. Den folgenden Darlegungen hat die letzte, 8. Ausgabe (St.

Petersburg 1888) zugrunde gelegen. Unverkennbar treten aus diesem Normalstatute die bewährten Grundsätze von Schulze-Delitsch und Raiffeisen hervor, so das Prinzip der freien Selbsthülfe im Gegensatze zum Gemeindeverband und daneben der von Raiffeisen betonte Grundsatz der Ortsansässigkeit der Mitglieder und als Konsequenz die Zulassung nur zu einer Kasse; ferner Raiffeisens Grundsätze, dass die Kasse sich auf gewisse, dem Verständnisse des Bauers zugängliche, einfache Kreditgeschäfte zu beschränken habe, dass Höhe und Dauer des Kredits den besondern Bedürfnissen des Bauers angemessen seien, Raiffeisens Betonung der christlichen Nächstenliebe als eines mächtigen Hebels, gewissermaassen im Gegensatz zur einseitigen Betonung des Eigennutzes als wirtschaftlicher Triebfeder, und endlich des erziehlichen Momentes, das in humaner, christlich-geläuterter Handhabung der Mittel zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des Bauers liegt. Aus begrifflichen Gründen sind hier die Anklänge an Raiffeisen betont worden, der Anklänge an Schulze-D. wären nicht weniger, wenn man sie sammeln wollte; auch stimmen beide in vielen wesentlichen Grundsätzen überein. Hier genüge der Grundsatz Schulzes, den Raiffeisen nicht hat, den Geschäftsantheil zum Kernpunkte zu machen, ihn sowohl als Antrieb zum Sparen zu benutzen, als auch zur Basis des Kredits zu erheben, indem die Summe der Geschäftsantheile die Hauptsicherheit repräsentiren soll, welche die Genossenschaft bietet — unbeschadet die solidarische Haftpflicht, welche das russ. Normalstatut in Uebereinstimmung mit Schulze-D. und Raiffeisen voll akzeptirt hat (Art. 33) — und indem auch die Kreditfähigkeit des einzelnen Genossen nach seinem Geschäftsantheil bemessen wird. Wenn das russ. Normalstatut in diesem wichtigen Punkte sich Schulze-D. zugeneigt hat, von dem die Nothwendigkeit des

Geschäftsanteils zum Dogma erhoben ist, und Raiffeisen in diesem Stücke zur Seite liess, welcher den Geschäftsantheil für unnütz erklärt, ja als Basis und Vorwand der Gewinnvertheilung sogar gewissermaassen verfehmt hat; so hatte man, da es um den russischen Bauer sich handelte, vielleicht guten Grund so zu handeln. Schulze-D. hat den Geschäftsantheil desshalb für nothwendig erkannt, weil er, in den Kreisen kleiner Gewerbtreibenden arbeitend, es mit Leuten zu thun hatte, denen jede persönliche Kreditfähigkeit abging. Er basirte sein ganzes System auf den Spartrieb und machte durch den Geschäftsantheil, den der Genosse durch Sparen sich allmählich erwirbt, während die Genossenschaft für werbende Anlage des Ersparnen sorgt, den besitzlosen kleinen Mann gewissermaassen zu einem Kapitalisten, der endlich auch zu den Freuden eines solchen, den Zinsen und Dividenden, dem getheilten Gewinne gelangt. Raiffeisen wirkte in deutschen bäuerlichen Kreisen. Seine Bauern boten, sobald ihre wirthschaftl. Verhältnisse unter der einsichtsvollen Leitung seiner Hand konsolidirt waren, durch ihren Besitz an Grund und Boden, sowie an fahrender Habe, weit reellere Garantien, als es ein Antheil hätte können, und er wählte den Geschäftsantheil auch desshalb nicht, weil er grundsätzlich von einem Gewinne, der grösser wäre, als zu dauernder Sicherstellung der Kreditgeschäfte der Kasse erforderlich, nichts wissen wollte und weil er auch denjenigen Gewinn, der durch günstige Konjunktoren etwa doch darüber hinaus gemacht werden sollte, nicht als Eigenthum der einzelnen Genossen ansehen wollte, sondern als öffentliches Gut. Eine Vertheilung des Gewinnes ist mit Raiffeisens Grundsätzen unvereinbar. Die vorfallenden Gewinne werden nach Sättigung aller Reserven zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Dieser hochwichtige Grundsatz Raiffeisens wurzelt

in seiner wirtschaftlichen Enthaltbarkeit und hat eine grosse praktische Bedeutung für das dauernd gesunde Leben innerhalb seiner Genossenschaften. Denn, weil keine Gewinne vertheilt werden, so kann ein Interessengegensatz zwischen den Geld-Besitzenden und Geld-Bedürftenden niemals platzgreifen und die Genossenschaft niemals in Versuchung fallen um des Gewinnes willen den Zinsfuss für Darlehen höher, den für Einlagen tiefer zu stellen, als es objektive Erwägungen der Lage des Geldmarktes erheischen. Wenn die Wahl für das russ. Normalstatut in dieser Frage zugunsten von Schulze-D. und zu Ungunsten von Raiffeisen entschied, so mögen andere Umstände mitgewirkt haben, namentlich auch der, dass es an der klaren theoretischen Einsicht in den prinzipiellen Unterschied beider Auffassungen, den uns wesentlich erst Durand vermittelt hat, fehlte, aber das entscheidende Moment ist gewesen, dass der russ. Bauer, gleich dem kleinen deutschen Handwerker, gar keine persönliche Kreditfähigkeit besitzt. Sein Anrecht an den Gemeinbesitz ist nicht fungibel, denn er kann sich desselben nicht entäussern, die Rente, welche ihm daraus zufliesst, ist durch Steuern, Abgaben und Lebensnothdurft vollauf beschlagnahmt, seine fahrende Habe ist gering und ohne Verletzung seiner Existenzfähigkeit nicht veräusserbar. Wenn diese Umstände entscheidend sein mussten, um das Prinzip des Antheils mit Sparzwang und Gewinnbetheiligung für das russ. Normalstatut zu akzeptiren, so kann man ein Kassenwesen, das sich zu Raiffeisens Grundsätzen bekennen will und, wie das in Livland unzweifelhaft der Fall ist, die Elemente vorfindet, die Raiffeisen voraussetzt, von ihnen absehen, aber dennoch, falls höheren Orts an dem einmal akzeptirten Grundsatz festgehalten wird, sich nicht so helfen, wie das Raiffeisen selbst in Deutschland gegenüber dem durch Schulze-D.

beherrschten Gesetze gethan hat. Das deutsche Gesetz von 1889 schreibt den Antheil obligatorisch vor und die Genossenschaften Raiffeisens haben ihn zwar akzeptirt, um dem Gesetz zu genügen, aber ihn so klein bemessen, dass er im Sinne des Anreizes zur Gewinnsucht nie nachtheilig werden kann. Aehnliches würde den livl. Darlehnskassen nicht möglich sein. Denn in jedem Falle ist hier die Voraussetzung nicht zu übersehen, dass in allen den Artikeln, für welche mangels einer andern Grundlage der Antheil als Einheitssatz zur Bemessung der Grenzwerthe, namentlich der Grösse des Passivgeschäfts, des Anrechts der Genossen auf Einlage und Darlehn im russ. Normalstatute gewählt ist, für Livland im Hinblick auf die reellern Garantien, die unser besitzender Bauer zu bieten vermag, die Grundlage diesen Garantien entlehnt werde. Dann wäre nur noch jenen §§ des Normalstatut gegenüber, welche den Genossenschaften gestatten einen gewissen Theil des Gewinnes nach Maassgabe der Antheile aufzuthemen, ein seiner Zwecke sich bewusster Geist der Enthaltbarkeit zu bethätigen, weleher zwar durch ein ihm entgegenstehendes Gesetz nicht behindert, aber wohl auch nicht leicht rein erhalten werden dürfte. Doch, die Sitte ist in solchen Dingen stark; es käme nur darauf an sie einzubürgern.

Das ist ein Beispiel, und zwar das wichtigste, um die Bedeutsamkeit des Geistes zu charakterisiren, in welchem die Genossenschaften sich bethätigen sollen. Glücklicherweise bietet das Normalstatut, wenn es unserer Rechtsordnung, speziell unserer Agrarverfassung und Hypothekenordnung angepasst sein wird, im übrigen einen so weiten Rahmen dar, dass es durchaus möglich erscheint mit Hülfe zweckbewusst geleiteter erster Generalversammlungen und wohlwollender Vorstände, denen die Anwaltschaft als Halt

dient, die Raiffeisenschen Grundsätze in Livland sich ausleben zu lassen.

Als Schranke stellt sich aber die Bestimmung des Normalstatutes entgegen, dass der Zinsfuss der Einlagen mindestens um 2 % kleiner sein müsse, als der der Darlehen (Art. 64). Wenn diese Bestimmung auch vielleicht anfangs als Schranke nicht empfunden werden dürfte, weil es vielleicht allen Interessen entspräche, dass jener auf 4 und dieser auf 6 Prozent angesetzt würde, und Verwaltung und Reservefond anfangs mit den 2 % gerade auskämen; so dürfte diese Bestimmung doch mit der Zeit, wenn sich die Geschäfte vergrössern, entschieden als Schranke und Hemmschuh empfunden werden. Denn Zweck der Darlehnskasse ist in erster Reihe die Aufgabe, durch einen wohlfeilen Kredit die bäuerliche Wirthschaft direkt zu heben; alle andern Interessen stehen in zweiter Reihe. Da auch eine allzu rasche Ansammlung der Gewinne, welche man nach dem Statute theilen darf, aber aus Grundsatz nicht theilen soll, nur zu Misshelligkeiten führen kann, selbst wenn die Gewinne sonst noch so nützlich angewandt werden — ihre Alienirung zu gemeinnützigen Zwecken wäre als Novum in das Normalstatut erst einzufügen —, so scheint es mir durchaus nothwendig, dass die Bestimmung des Statuts, durch welche die Differenz der Zinsfusse im Aktiv- und Passivgeschäfte geregelt wird, ihres zwingenden Charakters entkleidet werde. Das dürfte um so leichter möglich sein, als sie mit andern Bestimmungen in organischem Zusammenhange nicht steht, vielmehr die Aufgabe zu haben scheint, in wohlwollendem Sinne zu bevormunden und den Kassen rascher auf die Beine zu helfen. Es liesse sich wohl erweisen, dass eine derartige Bestimmung einer wirtschaftlich entwickelteren und an das Eigenthum bereits gewöhnten Bevölkerung gegen-

über die gleiche Bedeutung nicht mehr beanspruchen dürfe.

Das russische Normalstatut begrenzt die höchste Einlage mit dem 5-fachen (Art. 35) und das höchste Darlehn mit dem 3-fachen (Art. 59) Antheil, die längste Frist des letztern aber mit 1 Jahr (Art. 60 u. 61). Das sind Bestimmungen, welche den Zweck haben heterogene Elemente den Kassen fern zu halten, demnach auch zugleich solche Bestimmungen, die unter andern Voraussetzungen und, wenn für denselben Zweck andere Garantien sich darbieten, als abänderungsfähig erscheinen.

Der Antheil (Art. 20 u. 21) kann nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch Kollektivpersonen sog. Artells, erworben werden (Art. 2 6). Einlagen und Darlehen sind im Normalstatut von der Stempelsteuer befreit (Art. 42 und 54).

Die Summe der Verbindlichkeiten einer Kasse, abgesehen von der sog. ersten Anleihe, von der offenbar vorausgesetzt wird, dass sie durch den sie darbietenden Wohlthäter nicht zum Schaden der Genossenschaft zurückgezogen werden wird, darf den 5-fachen Betrag aller Antheile und des Reservekapitals nicht überschreiten (Art. 32). Auch dieser Bestimmung kann keine andere Bedeutung, als die der Bevormundung eingeräumt werden. Sie wird durch die Stellung beeinflusst, die man der Frage der Antheile einräumen will. Wenn schon der Grad wirthschaftl. Entwicklung der Bevölkerung, mit der man zu thun hat, das Maass der Bevormundung verschieden abzumessen veranlassen sollte, so käme für Livland noch der Gesichtspunkt der Zentralisation und der Durchführung einer materiellen Kontrolle in den Revisionen hinzu, um derartige bevormundende Bestimmungen im Statute unnütz zu machen, oder wenigstens sie durch andere Bestimmungen mehr organ-

ischen Charakters, wenn auch komplizirterer Anwendbarkeit zu ersetzen. Der Umfang der Passivgeschäfte sollte nicht allein durch das Vermögen der Genossenschaft, sondern auch durch den Umfang der Aktivgeschäfte bedingt sein. Sind diese solid und entsprechen sie in der Befristung den möglichen Ansprüchen der Gläubiger an die Kasse, dann ist die Solvenz derselben genau ebenso sicher gestellt, wie durch das Vermögen der Genossenschaft und ihrer Antheilhaber. In diesem Zusammenhange könnte es als zweckmässig erscheinen die Anwaltschaft in die statutarische Organisation mit hineinzuziehen.

In dem russ. Normalstatut ist die unbeschränkte Solidarhaftpflicht aller solventen Mitglieder zu gleichen Theilen ausgesprochen (Art. 33 u. 34). Diese Form der Haftpflicht ist dem Geiste Raiffeisens durchaus entsprechend. Nachdem das deutsche Gesetz von 1889 die beschränkte Haftpflicht in verschiedenen Formen den Genossenschaften zugestanden hat, sind die Raiffeisenschen doch bei der Solidarhaft in der unbeschränkten Form geblieben. Dass sie damit ihren Genossen keine harte Zumuthung auferlegen, das beweist ihre mehr als 40-jährige Geschichte. In dieser Zeit hat noch kein Genosse einer Raiffeisenschen Darlehnskasse einen Pfennig infolge der Haftpflicht zu zahlen gehabt*). Dennoch ist das keine Formel bloss von nominellem Werth, vielmehr das solide Fundament, das in seinen Verhältnissen den ganzen Bau nicht nur trägt, sondern auch bestimmt. An der unbeschränkten solidarischen Haftpflicht ist um so mehr auch für Livland festzuhalten, als dieser Grundsatz dem Geiste unseres Privatrechts entspricht.

*) O. Brandt a. a. O. S. 35. — Wie sehr dieselbe dem Geiste Raiffeisens entspricht, wolle man in der bez. Darlegung Brandt's a. a. O. S. 29—39 nachlesen

Die Kassenüberschüsse, soweit sie nicht zu Aktivgeschäften verwendet werden oder als Baarfond in der Kasse verbleiben, dürfen (Art. 30) nicht anders angelegt werden, als in zinstragenden Staatspapieren oder in Kreditinstituten, sowohl staatlichen als privaten. Der Theil des Reservefonds, der unantastbar ist (Art. 83) und $\frac{1}{3}$ der eingezahlten Antheile zu entsprechen hat, darf nur in Staatspapieren angelegt werden. Diese Artikel des russ. Normalstatuts bedürfen mit Rücksicht auf unser geordnetes Hypothekenwesen und in Erwägung, dass die bäuerliche Privatobligation mit Einschluss von ingrossirten Kaufschillingsrückständen gerade in den Darlehnskassen ihren Platz vorzugsweise finden sollten, weil sie für diese eine sehr sichere Kapitalanlage bilden werden, entsprechende Abänderungen. Die Sicherheit der Bauerobligation als Anlageobjekt des Vermögens der Darlehnskassen muss in ihnen den klaren Ausdruck gewinnen.

Nach dem russ. Normalstatut wird durch die Mitgliedschaft ein zwar recht eng begrenztes, aber durchaus gleichheitlich gedachtes Anrecht auf Darlehen erworben und also die Kreditfähigkeit des Mitgliedes nur einmal, bei der Aufnahme durch die Generalversammlung geprüft (Art. 49, 50 und 57). Als einziges Mittel die Kreditfähigkeit einer Revision zu unterziehen kennt das Normalstatut nur den Ausschluss (Art. 12, B.). Mit Rücksicht auf unsern gefestigten bäuerlichen Grundbesitz, auf unser Hypothekenwesen u. s. w. wäre die Kreditfähigkeit der Mitglieder anders zu regeln. Sie wäre 1) von der Beschlussfassung der Generalversammlung — unbeschadet deren Rechte der Aufnahme und des Ausschlusses — mehr zu lösen; 2) an formelle Garantien zu knüpfen, deren Prüfung Sache der Verwaltung, nicht der Generalversammlung sein müsste; 3) je nach den objektiven Momenten der Kreditfähigkeit, aber unter starker

Betonung des subjektiven Moments — der persönlichen Ueberzeugung der Vorstandsglieder von der persönlichen Tüchtigkeit des Kreditnehmers — abzustufen und nach oben hin zu erweitern; 4) je nach dem Wechsel der Vermögensverhältnisse und der Haltung der Personen jedem einzelnen Debitor gegenüber zeitweise zu modifiziren (Revisionspflicht und Kündigungsrecht innerhalb der Rückzahlungsfristen) und endlich 5) der Zeitdauer nach bedeutend zu verlängern, in Konsequenz der mit dem Privateigenthum am Grund und Boden gesetzten Möglichkeit der Kapitalmelioration desselben. Als Konsequenz erscheint die Loslösung der Kreditberechtigung von dem Antheil, der damit seine Hauptbedeutung als Regulator des Geldverkehrs der Kasse verliert und, wenn möglich, auf seine bescheidene Stellung bei Raiffeisen reduziert werden, d. h. eigentlich bedeutungslos werden müsste, was angesichts der anderweiten überwiegenden Garantien, welche die solidarische Haftpflicht grund- und inventarbesitzender Bauern bietet, und des Ausschlusses aller riskanten Geschäfte, sowie der prinzipiellen Innehaltung des Rahmens für die Wirksamkeit, den der intelligenter Bauer überblicken kann, ebenso wohlthätig wie gefahrlos wäre. Um dem Gedanken Ausdruck zu geben, dass der Einfluss, den die Dahrlehnskasse auf die bäuerlichen Besitzverhältnisse durch Ankauf von Bauerobligationen, durch Uebernahme von Kaufschillingrückständen, ev. durch Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen von Grund und Boden nehmen will, die Hauptsache, die sichere Anlage des Vereinsvermögens in solchen Werthen dagegen nur eine Folge jenes Hauptgrundsatzes sei, könnte auch neben den vom russ. Normalstatut gestatteten Geschäften dieses Geschäft als solches in das Statut eingeführt werden, anstatt der blossen Freistellung der Anlage des Vereinsvermögens in denselben.

Alle diese Momente sind aber zunächst und vor allem als Ausflüsse unserer Rechtsverhältnisse zu erachten. Deshalb ist es rationell, ohne den Boden zu verlassen, auf den das Normalstatut basirt ist, das den grossrussischen agraren Verhältnissen angepasst ist, nur mit Rücksicht auf die abweichenden Verhältnisse in Livland die skizzirten Modifikationen eintreten zu lassen. Um das mit desto grösserer Entschiedenheit thun zu können, ist die formelle Gleichberechtigung als das hinzustellen, was sie ist. Dieser Grundsatz, das gleiche Recht aller auf Darlehen aus der Kasse, ist sowohl Schulze-D., als auch Raiffeisen durchaus fremd und thatsächlich nichts anderes als ein zwar sehr unvollkommener, aber angesichts der unterschiedslosen Masse der an sich kreditunfähigen Einzelexistenzen innerhalb der russischen Gemeinde vielleicht unvermeidlicher Nothbehelf, der als solcher alsbald die Berechtigung verliert, wo er durch die Verhältnisse nicht gefordert wird. Wo dieses der Fall ist, da ist der Grundsatz wieder in seine Rechte einzusetzen, dass der den Mitgliedern, und allerdings nur diesen, von Seiten der Darlehnskasse, deren strenge Beschränkung auf den Kreis ortsansässiger Mitglieder nothwendig ist, zu gewährende Kredit in sachlicher Weise und mit der weitestmöglichen Individualisirung nach der Kreditfähigkeit bemessen und gemäss den, den Mitgliedern zustehenden, objektiven Mitteln sicher gestellt werde. Der livl. Bauer vermag in der That ganz andere Sicherheiten zu bieten, reale (Hypotheken) und personale (in seinen agraren Rechten begründete), als der grossrussische. In dieser Hinsicht vermag sich z. B. unser Bauerlandpächter fast bis zur Höhe des Grundeigenthümers zu erheben, dank unseren Agrargesetzen. Und auch der bäuerliche Grundbesitz im allgemeinen steht hier gefesteter da, als selbst in Deutschland, dessen bäuerliche Verhältnisse durch römische Rechts-

begriffe mehr zerfressen sind, als das bei uns der Fall ist. In dieser Hinsicht sind die Ausführungen des Dr. O. Brandt*) sehr lehrreich.

Die organische Ausgestaltung unserer bäuerlichen Verhältnisse, in denen neben einander Vollbauern — auf dem durch das Minimum geschützten Bauerlande —, Ansiedlungspächter, Hoflandparzellenbesitzer und ledige Leute existiren, zwingt dazu von der, durch die russ. Agrarverfassung gebotenen, Gleichheit im Anrechte an die Darlehnsfähigkeit der Kasse abzusehen. Ohne deshalb den Wirkungskreis dieser Kassen, d. i. die bäuerlichen Kreditbedürfnisse zu überschreiten, kann man doch in Livland anders als in Grossrussland, die Kreditbedürfnisse nicht über einen Leisten schlagen. Wenn im russ. Normalstatute der 3-fache Antheil**) und 1 Jahr die Maximalgrenzen abgeben müssen (Art. 59 bis 62), weil der Bauer grösseren Ansprüchen nicht gewachsen scheint und weitere Garantien nicht bieten kann, ihm damit auch thatsächlich geholfen sein mag, so darf für Livland weder die Zweckmässigkeit, noch die Nothwendigkeit einer solchen starren Grenze anerkannt werden, vielmehr muss gefordert werden, dass von einer einsichtigen Kassenverwaltung jeder konkrete Fall aufgrund objectiver Momente erschöpfend geprüft werde. Das ist einfach nur Konsequenz der abweichenden rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse. Aber auch von dem Anrechte auf Darlehn, als solchem, das von der Sicherheit des Empfängers sich loslöst, wird angesichts der schlimmen Erfahrungen, die man in Russland damit bereits gemacht hat, wovon Dr. Joh. v. Keussler***) einen so interessanten Bericht geliefert hat, durchaus abzusehen sein. In dieser

*) A. a. O S. 20—26. — **) Die Höhe des Antheils zu bestimmen überlässt das russische Normalstatut den Gründern (Art. 21).
 ***) In der halt, Wochenschrift 1891 Nr. 15.

Hinsicht ist namentlich der Art. 57 (durch d. Art. III nicht wesentlich gemildert*) des russ. Normalstatuts hervorzuheben, welcher allerdings im Lichte der von Keussler dargelegten Erfahrungen als der helle Unsinn erscheint, aber vielleicht dort für nothwendig gelten konnte, wo die Masse der Mitglieder keine objektiven Garantien der Kreditfähigkeit zu bieten vermag. Es ist nicht zu vergessen, dass der grossruss. Bauer nicht nur über Privateigenthum nicht verfügt, sondern auch in dem Anrechte an das Gemeineigenthum ein fungibles Gut nicht besitzt. Denn sein Anrecht kann nicht realisirt werden, einmal weil es nicht auf einen andern übertragen werden kann und dann weil es überhaupt unverlierbar ist. Diese Eigenschaften muss der Hof des Bauern theilen, weil derselbe ohne Gemeintheil unbrauchbar ist, und die fahrende Habe des grossruss. Bauers ist zu gering, um Kreditobjekt sein zu können. Angesichts solcher faktischen Verhältnisse hat der Gesetzgeber gegenüber den grossruss. Zuständen sich wohl in einer sehr schlimmen Zwangslage befunden. Diese bindet ihn aber nicht für Livland. Hier bestehen alle diese Schwierigkeiten nicht, die das Gewächs der Selbsthülfe in Grossrussland zu einer exotischen Pflanze werden liessen, sondern die Verhältnisse liegen hier mindestens ebenso günstig für das Gedeihen derselben unter dem Bauerstande wie in Deutschland, wo in 40 Jahren über 1000 Raiffeisensche Darlehnskassen — die diesen nahe verwandten Genossenschaften ungerechnet — sich gebildet haben und noch keine einzige in finanzielle Schwierigkeiten gerathen ist, vielmehr das von ihnen angesammelte Vereinsvermögen

*) Denn der Aufsichtsrath hat kein Recht und keine Handhabe, um die Kreditfähigkeit zu prüfen. Art. 57 besagt, dass die Verwaltung kein Recht habe dem Genossen das Darlehn zu verweigern, wenn freie Summen in der Kasse sind und der Genosse alle Bedingungen erfüllt habe. Diese bieten aber keine materielle Garantie,

sehr bedeutende Summen erreicht hat. Ja, im Hinblick auf die livl. Grundeigenthumsordnung darf man vielleicht sogar behaupten, dass die livl. Verhältnisse darin noch günstiger liegen als die von Westdeutschland, wo Raiffeisen gewirkt hat.

In Livland müsste in den Verkehr mit Bauerobligationen der Schwerpunkt der Kassenwirksamkeit entfallen. Wenn es gelingt die Kassen zu beliebten Sparkassen des Volkes zu machen, so wird das ihnen zufließende Geld keine zweckmässigere Anlage finden können, als in den Bauerobligationen. Der Besitz dieser Obligationen wird die Leistungsfähigkeit der Kassen als Darlehnskassen nicht mindern, denn, je grösser ihr Besitz an Bauerobligationen sein wird, desto mehr wird, bis zu einem gewissen Grade, auch das Kreditbedürfniss seiner Mitglieder gesättigt sein und mit desto grösserer Sicherheit wird andererseits die Kasse bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit als Darlehnskasse vorschreiten können, weil sie die sichersten Anhaltspunkte der Kreditfähigkeit ihrer Mitglieder, ja diese selbst in Händen hat. Kein Institut der Welt aber wird mit den Darlehnskassen um den Besitz der Bauerobligationen konkurriren können, weil kein anderes, so wie sie, in der Lage sein kann, den Werth einer jeden einzelnen Obligation richtig abzuwägen und demgemäss zu bewerthen. Eben dadurch werden die Darlehnskassen dem Bauerstande einen enormen Dienst leisten und indirekt auch allen Besitzern von Bauerobligationen, dass sie diese Werthpapiere erst realkreditfähig machen und zugleich die Brücke schlagen zu dauernder Beleihung, nach Maassgabe fortschreitender Tilgung der ersten auf das Bauerland übertragenen Anleihen, durch das adlige Pfandbriefinstitut.

Dass auch die Bestimmungen des russ. Normalstatuts über die Ansprüche der Kasse an das Vermögen der Ge-

nossen (Art. 67—79) unserem Privatrechte gemäss revidirt werden müsste, liegt auf der Hand. Vielleicht würde ein Hinweis auf die betr. Artikel des Privatrechts anstelle jener Bestimmungen genügen. Dass der Antheil erst in letzter Linie haftet, ist eine Konsequenz der Bedingtheit der Mitgliedschaft durch denselben. Die Bestimmungen des Normalstatuts über das Reservekapital enthalten ausser denjenigen über dessen Anlage, für deren Abänderung zugunsten der Bauobligationen oben bereits plädirt wurde, keinerlei einschränkende Normen (Art. 80—83). Sie gewähren volle Freiheit den Darlehnskassen sich im Raiffeisenschen Geiste auszuleben. Indem der Art. 80 gestattet durch statutarische Bestimmung, die vor Abänderung in der üblichen Weise geschützt wird, festzustellen, auf welche Weise das Reservekapital im Fall der Auflösung der Genossenschaft verwendet werden soll, ermöglicht dieser Artikel die Raiffeisensche Idee der Unantastbarkeit und des durchaus öffentlichen, den Ansprüchen der einzelnen Genossen entrückten Charakters des Vereinsvermögens klaren Ausdruck zu geben, selbst in reinerer Weise, als solches seit dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes v. J. 1889 in Deutschland möglich ist. Das deutsche Gesetz zwingt zur Bestimmung, dass der Reservefond bei der Auflösung unter die Genossen getheilt werden muss. Das russ. Normalstatut kennt diesen unnützen Zwang zum Glücke nicht. Raiffeisen verlangt, dass das Vereinsvermögen dem Eigenthum der Genossen durchaus unzugänglich sei*), und statuirt darum die ewige Untheilbarkeit desselben. Das deutsche Gesetz hat die Raiffeisenschen Genossenschaften veranlasst in dem Vereinsvermögen zwei Kapitale zu unterscheiden, das Reservekapital und das Stiftungsvermögen. Jenes wird

*) Brandt a. a. O. S. 18.

auf das zulässige Minimum beschränkt und diesem die Unantastbarkeit vindiziert. Diese Unantastbarkeit findet darin ihren Ausdruck, dass jedes Statut einer Raiffeisenschen Darlehnskasse bestimmt, dass im Falle der Auflösung der Genossenschaft dieses Vermögen bestehen bleiben muss unter einer statutarisch vorausbestimmten Verwaltung, bis sich in demselben Bezirk ein neuer Verein nach Raiffeisens Grundsätzen bildet, dem es dann mit denselben rechtlichen Bestimmungen überwiesen werden muss. Das russ. Normalstatut hindert, wie gesagt, nicht diesem wichtigen Gedanken, der nicht nur einer tiefdringenden Erkenntnis des sozialen Problems entsprungen ist, sondern auch von der grössten praktischen Bedeutung für die dauernde Gesundheit des Lebens innerhalb der Genossenschaften ist, in den Statuten livländischer Darlehnskassen Ausdruck zu geben. Darauf zu dringen, dass solches geschehe, wird eine wesentliche Aufgabe der Anwaltschaft sein. Die Unterscheidung von Reservekapital und Stiftungsvermögen ist dabei nicht notwendig; bleibt aber auch hier ein gutes Auskunftsmittel, für den Fall, dass die Genossen auf das ihnen durch das Normalstatut eingeräumte Recht auf Theilung des Reservefonds bei der Gründung nicht gänzlich verzichten wollen.

Keinerlei Bestimmung über eine Maximalgrenze des Reservefonds kennt das russ. Normalstatut. Aber es gehört zu den Grundsätzen Raiffeisens eine solche statutarisch festzusetzen. Damit nicht Kapitale zur todtten Hand sich bilden, d. h. solche, die sich der werbenden Wirksamkeit entziehen, und auch damit keinerlei Anreiz vorhanden sei um des Gewinnes willen die Möglichkeiten auszunutzen, das Darlehngeschäft nicht um des Nutzens willen, den der Darlehnsbedürftige davon hat, sondern um des Gewinnes willen zu betreiben, also den Zinfuss, statt an der untersten,

der mit der Solidität des Geschäftes noch vereinbar ist, an der obersten Grenze zu halten, um, sage ich, dazu keinerlei Anreiz zu geben, bestimmt Raiffeisen neben der Unantastbarkeit auch die Maximalhöhe des Vereins- (resp. Stiftungs-) Vermögens. Und zwar hat er nicht eine starre Schranke gezogen, sondern fordert, dass das Vereinsvermögen über den Betrag der Aktivgeschäfte der Kasse nicht hinausgehe. So viel die Kasse zu Darlehen in jeder zulässigen Form (d. h. eigentliches Darlehn, Ankauf von Bauerobligationen etc.) ausgethan hat, soll sie auch selbst besitzen dürfen. Was darüber hinausgeht, muss anderweitig verwendet werden. Aber diese anderweitige Verwendung darf auch dann keine Vertheilung unter die Genossen sein, sondern nur eine gemeinnützige, durch den Vereinsbezirk begrenzte

Wenn nun auch das russ. Normalstatut eine livl. Darlehnskassen-Genossenschaft nicht hindern würde eine, dem Geiste Raiffeiseins entsprechende, statutarische Bestimmung anzunehmen, welche die Maximalgrenze ihres Reserve- (resp. Stiftungs-) Vermögens bestimmte, so gestattete dasselbe in seiner gegenwärtigen Fassung doch nicht, dass der etwa entstehende Ueberschuss gemeinnützig im Sinne Raiffeiseins verwendet werde. Denn der Art. 85 bestimmt, dass von dem Gewinne nach Zuweisung von wenigstens 10 Prozent — mehr zuzuweisen ist nicht verwehrt — zum Reservefond, der Rest zu Extrahonoraren der Funktionäre der Genossenschaft und zur Vertheilung unter die Genossen zu verwenden sei, und der Art. 80 bestimmt, dass das Reservekapital nur zur Deckung der Verluste der Genossenschaft, solange diese existirt, verwendet werden darf. Die Schwierigkeiten, welche entstehen können, beziehen sich nicht nur auf die Vertheilung des Gewinnes, sondern auch auf die Verfügungsfreiheit über den Reservefond. Letzterer kann bei abnehmendem Um-

fange des Aktivgeschäftes einer Kasse im Sinne Raiffeisens ja auch einmal zu gross geworden sein, es muss also dann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein einen Theil zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Art. 80 und 85 bedürfen also Ergänzungen im Geiste Raiffeisens, welche Generalversammlungsbeschlüsse zulassen, durch die sowohl der Gewinn, als auch das Reserve-Kapital, letzteres unter gewissen Umständen, der Kasse zu gemeinnützigen Zwecken entfremdet werden darf. Dabei wird man im Auge zu behalten haben einerseits die Verwendbarkeit zu gemeinnützigen Stiftungen im Bezirke der Genossenschaft, andererseits Zuschüsse zur Kasse etwa gebildeter Zentralinstitute der Darlehnskassen, welche unter Umständen ohne die materiellen Mittel der Lokalkassen nicht bestehen können.

Der Art. 85 gestattet gewisse Theile des Gewinnes als Extrahonorare und als Dividende zu vertheilen. Derartige Verwendungen des Gewinnes widerstreiten den Grundsätzen Raiffeisens durchaus. Diese gestatten keinen Geschäftsgewinn der einzelnen Genossen und halten streng fest an der Ehrenamtlichkeit aller Glieder der Verwaltung und des Aufsichtsraths. Eine Gage erhält nur der Rechner, welcher nicht Glied der Verwaltung ist. Da das russ. Normalstatut in diesem Stücke keine zwingende Vorschrift enthält, so dürfte es genügen, dass Genossenschaften, die den Grundsätzen Raiffeisens treu bleiben wollen, sich der im Art. 85 eingeräumten Befugniss enthalten. Dafür zu wirken wird zunächst Sache der Anwaltschaft sein, aber da ihrer Wirksamkeit auf diesem Punkte sich ein starkes Gegengewicht entgegenstellen dürfte, so wäre es vielleicht nicht unzweckmässig dieselbe dadurch zu stützen, dass die Ehrenamtlichkeit aller Verwaltungs- und Aufsichtsräthe und der Ausschluss der Gewinn- resp. Reservefonds-Vertheilung unter die einzelnen

Genossen zur Bedingung der ersten Anleihen und deren Fortdauer gemacht werde.

Eine beachtenswerthe Bestimmung enthält Art. III e des russ. Normalstatuts. Dieselbe räumt der Generalversammlung das Recht ein auf die Ausübung ihrer Funktionen zugunsten des Aufsichtsrathes zu verzichten. Zwar würde ein derartiger Beschluss dem Geiste Raiffeisens nicht gerecht werden, aber dennoch unter gewissen Verhältnissen als vorbereitende Maassregel nicht unweise sein.

Wenn es mir gelungen ist den Beweis zu führen, dass die Organisation des bäuerlichen landw. Kredits im Sinne Raiffeisens, d. h. eines geschlossenen Systems von Darlehnskassen in Livland eine überaus gemeinnützige Aufgabe wäre, und wenn es mir ferner gelungen ist, die Ueberzeugung zu erwecken, dass an der Lösung dieser Aufgabe mitzuarbeiten die ökonomische Sozietät sich wohl berufen fühlen dürfe, so erübrigt mir nur noch die kurze Zusammenfassung meiner Vorschläge.

Vor allem hätte die ökonomische Sozietät die Ueberzeugung zu gewinnen, dass sie im Sinne der livländischen Ritterschaft handelte, wenn sie sich dieser Aufgabe unterzöge, und dass es den livl. Darlehnskassen an der moralischen und matriellen Unterstützung von Seiten der livl. Ritterschaft nicht fehlen würde. Darf erst die ökonomische Sozietät in der Lösung dieser wichtigen und komplizirten Aufgabe gleichsam als Mandatarin der livl. Ritterschaft sich bethätigen, wie sie ja ein freiwillig gebildeter Ausschuss derselben ist, dann wird es zuerst ihre Aufgabe sein die Ausarbeitung eines Normalstatuten-Entwurfs für livl. Darlehnskassen ins Werk zu setzen. Dieser Entwurf wird sich an das allerhöchst bestätigte Normalstatut der russischen ländlichen Vorschuss- und Sparkassen-Genossenschaften eng anzuschliessen haben

und nur solche Abänderungen desselben aufweisen müssen, die es ermöglichen im Geiste Raiffeisens innerhalb der in Livland bestehenden Rechtsordnung (des Privatrechts, der Agrarverfassung und der Hypothekenordnung) Darlehnskassen in Livland aufgrund solchen Statuts ins Leben zu rufen. Dann wird die ökonomische Sozietät die allerhöchste Bestätigung ihres Entwurfs unter Betonung dessen, dass ihr Zweck in Livland solche Genossenschaften ins Leben zu rufen sei, wie sie damals geplant wurden, als das russische Normalstatut der kais. Moskauer Gesellschaft der Landwirthschaft in Kraft trat, bei der Regierung zu betreiben haben

Wenn auf diese Weise ein legaler Boden den Darlehnskassen in Livland geschaffen sein wird, dann wäre von der ökonomischen Sozietät im Einvernehmen mit der livl. Ritterschaft die Anwaltschaft zu etabliren und mit den erforderlichen Hilfsmitteln auszurüsten. Zu diesen zähle ich nicht allein die matriellen Mittel ihrer eignen Subsistenz, sondern auch die Instruktion für ihre gesammte Thätigkeit. Wenn es gelingt die Anwaltschaft dauernd thätig zu erhalten, nachdem der Boden in formeller und materieller Hinsicht für das Darlehnskassenwesen gehörig vorbereitet ist, so zweifle ich nicht daran, dass sich ein fruchtbarer Organismus des bäuerlichen landw. Kredits zum Segen unseres Bauerstandes und der ganzen Provinz entwickeln werde. Denn alle übrigen Voraussetzungen desselben werden sich, das ist meine feste Ueberzeugung, in Livland vorfinden. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, die Nothwendigkeit jener vorbereitenden und festigenden Wirksamkeit zum Gelingen der Idee, die Bedeutung dieser Aufgabe der ökonomischen Sozietät, als eines Organs der livländischen Ritterschaft, gebührend hervorgehoben zu haben.

